

**Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Recht und Management vom 1. September 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

1. **Bachelorgrad** (§ 3 BPO)  
Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet das Fach Recht und Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an.
2. **Weitere Zugangsvoraussetzungen** (§ 4 Abs. 2 BPO)  
-keine-  
Die Einschreibung wird jedoch versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Abs. 1 lit. b. HG).
3. **Studienbeginn** (§ 5 BPO)  
Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
4. **Kombinationsmöglichkeiten** (§ 7 Abs. 1 BPO)  
- entfällt -
5. **Studium des Faches Recht und Management** (§§ 6-10 BPO)

**5.1 Fachliche Basis** (§6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
29-M1RM	Privatrecht I	10	6	1	1 <sup>1</sup>		
29-M2RM	Privatrecht II	10	8	2	1 <sup>1</sup>		
29-M20RM	Öffentliches Recht I	15	10	1-2	1 <sup>1</sup>		
29-M10RM	Strafrecht I	15	10	1-2	1 <sup>1</sup>		
31-WiWi	Wirtschaftswissenschaften	8	6	1-2	1 <sup>2</sup>		
<b>Summe:</b>		<b>58</b>	<b>40</b>		<b>5</b>		

<sup>1</sup> Eine der Einzelleistungen der Module Privatrecht I bis III, Strafrecht I oder Öffentliches Recht I muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.

<sup>2</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

**5.2 Profilphase** (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Nr.	Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
					benotet	unbenotet	
29-M5RM	Grundlagen des deutschen Rechts	10	6	2-3	1		
29-M30RM	Organisation und Führung	10	6	3-4	2		
29-M3RM	Privatrecht III	10	6	3-4	1 <sup>1</sup>		
29-M4RM	Privatrecht IV	10	7	4	1		
Ergänzungsbereich							
29-M11RM	Strafrecht II und Strafrecht III <sup>2</sup>	10	6	3-4	1		
29-M12RM		10	6	5-6	1		
29-M21RM	Öffentliches Recht II und Öffentliches Recht III <sup>2</sup>	10	7	3-4	1		
29-M22RM		10	7	5-6	1		
Profilwahlbereich I: Betriebswirtschaftliche und interkulturelle Kompetenz							
31-M7	Betriebswirtschaftslehre (BWL) <sup>3</sup>	12	6	3-4 oder 5-6	3		31-WiWi
31-M4	Rechnungswesen <sup>3</sup>	12	6	3-4 oder 5-6	2	1	
29-M40RM	Recht in Europa <sup>3</sup>	12	6	3-4 oder 5-6	1		

Profilwahlbereich II: Wirtschaftsrecht							
29-M50RM	Praxis des Unternehmensrechts <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M51RM	Praxis des Internationalen Rechtsverkehrs <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M52RM	Praxis des Arbeitsrechts <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M53RM	Praxis des Insolvenzrechts <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M54RM	Praxis des Wirtschaftsverwaltungsrechts <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M55RM	Praxis des Wirtschaftsstrafrecht <sup>4</sup>	10	6	5-6	1		
29-M60RM	Abschlussmodul	10		6	1		29M1RM – 29-M4RM oder 29-M10RM und 29-M11RM oder 29-M20RM und 29-M21RM <sup>5</sup>
Individueller Ergänzungsbereich <sup>6</sup>		18					
Gesamtsumme:		180					

<sup>1</sup> Eine der Einzelleistungen der Module Privatrecht I bis III, Strafrecht I oder Öffentliches Recht I muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.

<sup>2</sup> Die Studierenden belegen nach eigener Wahl entweder vertiefend den Bereich Strafrecht mit den Modulen Strafrecht II und III oder alternativ den Bereich Öffentliches Recht mit den Modulen Öffentliches Recht II und III. Eine Kombination der beiden Bereiche ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Von den drei Modulen Betriebswirtschaftslehre (BWL), Rechnungswesen und Recht in Europa (Profilwahlbereich I) sind zwei zu studieren.

<sup>4</sup> Von den sechs Modulen 29-M50RM bis 29-M55RM (Profilwahlbereich II) ist ein Modul zu studieren.

<sup>5</sup> Die Voraussetzungen richten sich nach dem gewählten Fach (Fachsäule Privatrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) der Vertiefungsveranstaltung des Abschlussmoduls. Die der jeweiligen Fachsäule zugeordneten Module müssen abgeschlossen sein.

<sup>6</sup> Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

## 6. Schlüsselqualifikationen

Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen findet im Kontext der Module statt. Weitere Angaben sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## 7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, §§ 10-10b BPO)

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Die Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausuren von nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten Dauer,
- Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 30 Seiten, bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen.
- Referat bzw. andere mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten
- Seminararbeiten bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 50 Seiten und in der Regel einem mündlich gehaltenen Referat mit einer Dauer von 10 bis 45 Minuten,
- Mündliche Prüfung von ca. 15-20 Minuten Dauer,
- Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform)

Weitere Formen sind möglich, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(3) Sofern eine Einzelleistung durch ein Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaften abgenommen wird, wird diese zunächst mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung (16-18 Punkte)
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (13-15 Punkte)
- voll befriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (10-12 Punkte)
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (7-9 Punkte)

- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht (4-6 Punkte)
  - mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (1-3 Punkte)
  - ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung (0 Punkte).
- (4) Die nach Absatz 3 ermittelten Punktzahlen werden anschließend wie folgt in Noten entsprechend § 13 Abs. 1 BPO umgerechnet:

Punkte nach Absatz 3	Note nach § 13 Abs. 1 BPO
17 und 18	1,0 - sehr gut
16	1,3 - sehr gut
14 und 15	1,7 - gut
13	2,0 - gut
11 und 12	2,3 - gut
10	2,7 - befriedigend
8 und 9	3,0 - befriedigend
7	3,3 - befriedigend
5 und 6	3,7 - ausreichend
4	4,0 - ausreichend
0 bis 3	5,0 - nicht ausreichend

- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden zur Erörterung und Lösung ausgewählter wissenschaftlicher Probleme und zum Studium wissenschaftlicher Literatur angeleitet werden. Sie wird in der Regel in Verbindung mit der Teilnahme an einer Seminarveranstaltung vergeben. Wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars erstellt, so ist sie spätestens zwei Wochen nach der letzten regulären Sitzung des Seminars in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs abzugeben. Anderenfalls beträgt die Bearbeitungszeit 6 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang soll in der Regel zwischen 10 und 30 Seiten betragen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Juli 2010.

Bielefeld, den 1. September 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer